

Allgemeine Lieferbedingungen des Unternehmens Gerresheimer Mominies S.A.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1) Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Diese gelten nur gegenüber Käufern im Sinne von Artikel 1 des belgischen Code de Commerce (Handelsgesetzbuch). Geschäftsbedingungen von Bestellern haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihre Anwendung nicht ausdrücklich abgelehnt haben.
- 2) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist.
- 3) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung unseres Vertragsverhältnisses getroffen werden, in den vorliegenden Lieferbedingungen enthalten.
- 4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Umfang der Leistungspflicht

- 1) Für den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Rechnung maßgebend. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Hat der Besteller Formen, Armierungsstelle oder sonstige Bestellungen zu erteilen, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Standardspezifikation bzw. der vereinbarten Spezifikation.
- 2) Die Überlassung von Mustern, Qualitätsspezifikationen und Produktmerkblättern jeglicher Art stellt keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie dar und kann nicht als solche ausgelegt werden.
- 3) Wir sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls zu Teilleistungen berechtigt. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtleistung zahlbar.
- 4) Aufgrund der produktionsbedingten technischen Unmöglichkeit einer jederzeitigen Übereinstimmung der Bestellmengen mit den Produktionsmengen behalten wir uns insbesondere für kundenspezifische Produkte Abweichungen von bzw. Toleranzgrenzen bezüglich der in der Bestellung genannten und von uns zu liefernden Mengen wie folgt vor:
Bei einer bestellten Produktionsmenge bis 100.000 Stück des Produktes: ± 20 %
Bei einer bestellten Produktionsmenge ab 100.001 Stück des Produktes: ± 10 %
Der Besteller ist verpflichtet, die vorgeannten Mengenabweichungen zu akzeptieren und die produzierten und angelieferten Mengen anzunehmen und vertragsgemäß zu bezahlen.
- 5) Im Falle von einzelnen Lieferabrufen (z.B. innerhalb eines Rahmenlieferungsvertrages) sind unabhängig von den vorstehend beschriebenen Toleranzgrenzen Mengenabweichungen bis zu ±10 % (Abrufmenge im Verhältnis zur diesbezüglich tatsächlich bzw. per LKW angelieferten Menge) zulässig.
- 5) Desgleichen sind durch die Fabrikation bedingte übliche Abweichungen in Maßen, Inhalt, Gewichten und Farbönen gestattet. Angaben des Lieferanten über Maße und Gewichte werden nach bestem Gewissen gemacht.
- 6) Tritt der Besteller unrechtmäßig von einem erteilten Auftrag zurück, können wir 15 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dabei behalten wir uns das Recht vor, einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.
- 7) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen und verstehen sich alle von uns genannten Preise auf der Basis „ex works“ (Incoterms 2000).
- 8) Für an uns Besteller überlassene Muster und Vorlagen leisten wir im Falle von Verlust oder Beschädigung keinen Ersatz.
- 9) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie mangelhaft sind, vom Besteller unabhängig von bestehenden Gewährleistungsansprüchen unverzüglich entgegenzunehmen.

3. Lieferzeit

- 1) Der Beginn von der uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, einen Ersatz für den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- 3) Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 3 Abs. 2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme oder Schuldenverzug geraten ist.

4. Preis und Zahlung

- 1) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Soweit im Einzelfall vereinbart ist, die Ware an den Besteller oder andere Orte auszuliefern, hat der Besteller die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 2) Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Lieferung der Ware den Warenpreis in der Weise anzuhähen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregulieren, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material oder Herstellungskosten) erforderlich oder aufgrund der Veränderungen der Beziehungen zu unseren (Vor-) Lieferanten nötig ist.
- 3) Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit angenommen. Sämtliche für die Einlösung von Wechseln, Überweisungen und Schecks anfallende Spesen trägt der Käufer.
- 4) Bei verspäteter Zahlung werden Fälligkeitszinsen in Höhe des durch das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegten Zinssatzes, mindestens jedoch von 8 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugszinseszins bleibt uns vorbehalten.
- 5) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers beeinträchtigen, wie z.B. Illiquidität, Zahlungsunfähigkeit, Wechselproteste oder Vollstreckungsmaßnahmen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung auszuführen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Scha-densersatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur, wenn seine Gegenprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich anerkannt sind.

5. Verpackung

- 1) Soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Verpackung nach unserer Wahl. Einwegverpackungen wird der Käufer ordnungsgemäß auf eigene Kosten entsorgen. Soweit solche Einwegverpackungen wiederverwendet werden, sind auf der Verpackung angebrachte Produkt- und Firmenhinweise unentgeltlich zu machen.
- 2) Zur Wiederverwendung bestimmte Verpackungen, welche in unserem Eigentum oder dem Eigentum von Dritten stehen, wie zum Beispiel Paletten, bleiben unser Eigentum bzw. Eigentum des Dritten. Sie werden dem Besteller nur zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Verwendung ausliehen und sind an uns zurückzugeben. Der Besteller ist jedoch berechtigt, gelieferte Poolmaterialien gegen andere in entsprechender Qualität und Menge zu tauschen, sich zur Abholung durch uns oder den für uns jeweils tätigen Poolhalter bereitzustellen und an uns bzw. den Poolhalter herauszugeben. Werden Verpackungen nicht spätestens drei Wochen nach Lieferung oder jegliche Kosten für uns in gebrauchsfähigen Zustand an uns bzw. den Poolhalter zurückzugeben, so sind wir berechtigt, diese dem Käufer zum Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugs „neu für alt“ zu berechnen. Der Abzug entfällt, wenn neue Verpackungen eingesetzt wurden.

6. Werkzeuge, Armierungsstelle oder sonstige Beistellungen

- 1) Werkzeuge und Formen bleiben in jedem Fall unser Eigentum bzw. werden uns gegebenenfalls übereignet; zur Herstellung sind wir nicht verpflichtet. Dies gilt auch, wenn uns der Besteller die Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten für die Formen ganz oder teilweise vergütet hat und ihre Herstellung auch auf die Mitwirkung oder Anregungen des Bestellers zurückzuführen ist.
- 2) Ist vereinbart, dass Formen für einen bestimmten Besteller nur für Aufträge dieses Bestellers verwendet werden, gilt dies nur, solange der Besteller seinen Zahlungen und Abnahmeverpflichtungen vollständig nachkommt.
- 3) Soweit sich der Besteller an den Kosten für die Formen beteiligt hat, erfolgt hierfür nach Beendigung der Lieferbeziehung kein gesondeter finanzieller Ausgleich von unserer Seite.
- 4) Für Werkzeuge (z.B. Formen), die von uns zur Erledigung von Aufträgen des Bestellers durch uns oder in unserem Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, wird der Besteller mit einem jeweils zu vereinbarenden Anteil für die Werkzeugkosten belastet. Dieser ist zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Pilotmuster (auch wenn nach Änderungen nötig werden) ohne Skontozugab zu bezahlen. Bei Formen und Werkzeugen, die speziell für den Besteller angefertigt werden, trägt der Besteller alle anfallenden Kosten.
- 5) Änderungen der Werkzeuge vor Fertigstellung, die eine Verschiebung der Vorlage der Pilotmuster nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung des bis dahin angewendeten Anteils für die Werkzeugkosten zu fordern.
- 6) Wird vom Besteller innerhalb von sechs Monaten nach Fertigung der Werkzeuge kein bindender Auftrag zur Lieferung entsprechender Waren erteilt, so sind wir berechtigt, auch die Differenz zwischen dem gezahlten Anteil und den vollen Werkzeugkosten zu berechnen.
- 7) Wir bestimmen nach unserem alleinigen Ermessen, ob der Anteil für die Werkzeugkosten dem Besteller in der Weise erstattet werden kann, dass die Rechnungen über die einzelnen Warenlieferungen aus diesem Werkzeug um 5 % des reinen Warenwertes gekürzt werden, höchstens aber bis zur Höhe des Gesamtbetrages des vom Besteller zu tragenden Anteils an den Werkzeugkosten. Die Kosten für Änderungen von Werkzeugen auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser; sie werden nicht erstattet.
- 8) Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichern sie gegen Feuerschäden und übernehmen ihre Instandhaltung. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge tragen wir nur, wenn wir dies zu vertreten haben. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind.
- 9) Soweit Kosten für Prüf- und Nachprüfungen, Vorrichtungen und sonstige Spezialanrichtungen anfallen, sind diese vom Besteller auf eigene Kosten und Gefahren bei uns beizustellen. Die Einrichtungen bleiben Eigentum des Bestellers. Der Besteller haftet für alle Sach- und Personenschäden sowie allgemein für alle anderen entstandenen Schäden an Prüf- und Nachprüfungen und Vorrichtungen, die uns vom ihm zur Verfügung gestellt wurden.
- 10) Erfolgen Bestellungen durch den Besteller, ist dieser verpflichtet, die frei Werk anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
- 11) Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsstellen ist der Besteller verpflichtet, dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

7. Schutzrechte

- 1) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtlage - berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- 2) Uns überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt; im Übrigen sind wir berechtigt, die Zeichnungen und Muster 3 Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 1) Für alle Kunden weltweit mit Sitz außerhalb Frankreichs gilt die nachfolgende Fassung dieser Ziffer 8:
1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo der geschuldeten Beträge. Bei vertragsgemäßigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellersatzuzüglich angemessener Verwertungskosten - anzusetzen.
2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden aus-erweitert, die Ware pflichtig zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit wir gegebenenfalls geeignete Rechtsmittel einlegen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines Rechtsmittels zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar

unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung oder Befüllung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Belugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zur Beitreibung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritter(n) die Abtretung mündlich gemäß Artikel 1690 des belgischen Code civil.

- 5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verneint, dass so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

II.) Für alle Kunden mit Sitz in Frankreich gilt die nachfolgende Fassung dieser Ziffer 8 :

1) Grundsatz

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Verkäufe zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen, dass das Eigentum an der gelieferten Ware erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten durch den Käufer auf diesen übergeht, dass der Käufer verpflichtet ist, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten nicht die Ware in gleich welcher Weise (außer Abs. 6) hier unten zu verfügen und den Verkäufer unverzüglich von allen Einwirkungen Dritter, die über die Ziel oder als Wirkung eine Beeinträchtigung seines Eigentumsrechts haben, in Kenntnis zu setzen.

2) Gefahrübergang und Versicherung

- Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Der Käufer verpflichtet sich:
-die Ware ab Bereitstellung auf seine Kosten zugunsten des Verkäufers zu versichern,
-die Zahlung der Versicherungsbeiträge auf erste Anforderung des Verkäufers zu belegen,
-Entschädigungszahlungen, auf die er Anspruch hätte, nur mit Zustimmung des Verkäufers anzunehmen und erst nach vollständiger Bezahlung der Forderungen des Verkäufers selbst Ansprüche auf die ganze oder einen Teil der Entschädigung geltend zu machen,
-bei Schäden, auch Teilschäden, der Ware den Verkäufer hiervon unverzüglich zu informieren,
-den Verkäufer hiermit zu ermächtigen, von Dritten geschuldete Entschädigungszahlungen einzuziehen, damit diese zur Höhe der gesamten Forderung mit dieser verrechnet werden können.

3) Identifizierung

Die Identifizierung der Vorbehaltsware ergibt sich aus den Unterlagen des Verkäufers, die diese beschreiben und auf vorliegenden Eigentumsvorbehalt Bezug nehmen, insbesondere schriftliche Ver-einbarungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Kontoauszüge und Briefe. Im Hinblick auf die Kennzeichnung gegenüber Dritten behält sich der Verkäufer das Recht vor, an den Waren Plaketten, Anschläge oder sonstige Identifizierungsmittel, selbst oder durch den Käufer, der dies unverzüglich zu tun hat, anzubringen oder anbringen zu lassen.

4) Inverzugsetzung und Rückgabeverweigerung

Für den Fall der Nichtzahlung des ganzen oder eines Teils des Kaufpreises und sobald der Verkäufer, statt die Ware wieder an sich zu nehmen durch Einschreibebrief mit Rückschein, seinen unwiderruflichen Willen erklärt hat, diesen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, ist der Käufer verpflichtet, die erhaltene Ware auf seine Kosten an den Verkäufer zurückzugeben. Diese Willenserklärung ist die einzig erforderliche Formalität, um den Käufer zur Rückgabe der Ware an den Verkäufer zu zwingen.

Erfüllt der Käufer diese Rückgabeverpflichtung nicht unverzüglich, kann er hierzu durch einstweilige Verfügung gezwungen werden, die den Verkäufer in Anwendung dieses Eigentumsvorbehalts ermächtigt, die Ware beim Käufer oder an jedem anderen Ort ausschließlich auf Kosten des Käufers zurückzunehmen.

5) Auswirkungen auf den Kaufvertrag

Von der Ausübung des Eigentumsvorbehalts unberührt bleiben die Ansprüche des Verkäufers auf Erfüllung, Rückabwicklung des Vertrages und Schadensersatz. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt bei Nichtzahlung und nach einfacher Abmahnung, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

6) Weiterverkauf

- Der Käufer darf die Waren im Rahmen seinen normalen Geschäftsbetriebs nur weiterveräußern, sofern er
a) dem Verkäufer gegenüber mit seinen Zahlungen nicht in Verzug ist und
b) mit seinen jeweiligen Käufern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, der mindestens dieselben Verpflichtungen wie diese Klausel enthält, und
c) dem Verkäufer hierüber alle Nachweise erbracht hat.
Der Käufer verpflichtet sich, auf erste Anforderung des Verkäufers alle erforderlichen Formalitäten auf seine Kosten zu erfüllen, da-mit der Verkäufer dem Dritten seine Rechte entgegenhalten kann.
Erfüllt der Käufer die genannten Formalitäten nicht, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese auf Kosten des Käufers vorzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer hierfür alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Hierzu kann der Käufer durch eine einstweilige Verfügung gezwungen werden.

9. Gewährleistung

- 1) Maßgebend für die Qualität und Herstellung der Erzeugnisse sind die vereinbarte Spezifikation bzw. die Muster, die wir dem Besteller zur Prüfung vorgelegt haben. Sofern keine gesonderte Spezifikation vereinbart ist und keine Vorlage von Mustern erfolgt, gilt insoweit ausschließlich die von uns schriftlich dargelegte Spezifizierung der Erzeugnisse.
- 2) Soweit dies nicht ausdrücklich in der jeweiligen Bestellung vereinbart ist, übernehmen wir für die Qualität und Herstellung der von uns gelieferten Ware keine Garantie und kein Lieferungsrisiko, insbesondere keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie außer den Garantien, zu denen wir gesetzlich oder aufgrund der vorliegenden Lieferbedingungen verpflichtet sind.
- 3) Für die richtige Gestaltung/Konzeption der Erzeugnisse sowie für ihre Eignung für einen bestimmten Zweck trägt der Besteller allein die Verantwortung. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Besteller bei der Entwicklung des Erzeugnisses von uns beraten wurde.
- 4) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gleiches gilt für sonstige Schadenersatzansprüche des Bestellers.
- 5) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherlieferung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6) Schlägt die Nachlieferung fehl (vgl. Ziffer 5 oben), so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Diese Option stellt jedoch nur für den Fall offen, dass die Mängelbeseitigung oder der Ersatz des mangelhaften Erzeugnisses unverhältnismäßig und für den Besteller nicht akzeptabel ist.
- 7) Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

10. Haftung

- 1) Wir haften lediglich im Falle von durch uns oder durch einen unserer Erfüllungsgeschäftspartner verschuldeten Arglist oder grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf die Wiedergutmachung sichtbarer, direkter, persönlicher und sicher feststellbarer Schäden, die dem Besteller entstanden sind, unter Ausschluss eines Ersatzes aller indirekten oder immateriellen Schäden wie zusätzlich entstandene Kosten, Einkommensverlust, Gewinnausfall, Kundenverlust, Verlust oder Beschädigung von Daten und entgangene Aufträge.
- 2) Wir haften jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller infolge eines von uns verantwortenden Verlustes oder einer Fahrlässigkeit ver-stirbt oder einen Personenschaden erleidet.
- 3) Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund nicht eingehaltener Pflichten des Bestellers eingetreten sind.
- 4) Im Falle unserer Haftung wegen Lieferverzugs gemäß der oben dargelegten Bestimmungen ist ein Anspruch des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung bei unverbindlichen Lieferterminen oder unverbindlichen Lieferfristen der Höhe nach auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises für die jeweilige Lieferung beschränkt.
- 5) Unsere Haftung für versicherte Risiken ist für Schadenfall auf die Haftungsumme der von uns abgeschlossenen Versicherung beschränkt.
- 6) Wir bieten dem Besteller zu einem höheren Kaufpreis höhere Haftungssummen an (nachfolgend „Tarifwahl“). Entschieden sich der Besteller im Rahmen dieser Tarifwahl für eine Haftungsverweigerung und haften wir für einen Schaden, für den in Belgien im Rahmen üblicher Versicherungspakete kein Versicherungsschutz erlangt werden kann, so haften wir maximal in Höhe des doppelten Wertes der jeweiligen Lieferung. Ferner sind wir bereit, in Einzelfällen eine zusätzliche Versicherungsdeckung auszuhandeln, für die der Kunde die zusätzlich entstehenden Kosten trägt.
- 7) Soweit wir Aufträge im Namen und auf Rechnung des Kunden und mit dessen Zustimmung an Dritte vergeben, haften wir nur für die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Dritten.
- 8) Liegt ein den Schaden verursachendes Ereignis im Verantwortungsbereich von Dritten und haften wir hierfür gegenüber dem Besteller, so treten wir dem Abnehmer auf dessen Anforderung eventuelle Ansprüche gegen den Schadenersucher ab.Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen einer Haftung durch uns vor, kann der Abnehmer uns erst in Anspruch nehmen, wenn die Geltendmachung der Ansprüche gegen den Schadenersucher endgültig fehlschlägt oder unzumutbar ist.
- 9) Soweit die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend ist, bleibt diese unberührt.
- 10) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist in dieser Ziffer 10. vorge-sehen ist ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

11. Höhere Gewalt

- 1) Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Überschreitungen der Lieferfrist oder Lieferausfälle unserer Lieferanten (einschließlich Lieferanten unseres Konzerns), Arbeitskräfte, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Transportmittel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt betreffen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Annahme.
Dies gilt entsprechend, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eingetreten sind.
Verzögert das unvorhergesehene Ereignis die Erfüllung der Lieferungsverpflichtungen länger als einen Monat, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Forderungen berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer bzw. Abnahmerestruktion betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
Macht das unvorhergesehene Ereignis die Einhaltung der Vertragspflichten unverzüglich und endgültig unmöglich, so ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer bzw. Abnahmerestruktion betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Sämtliche Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen und des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien im Übrigen nicht berührt.
- 3) Es gilt ausschließlich das belgische Recht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4) Erfüllungs- und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu ver-klagen.
- 5) Wenn und soweit der Besteller in einem gerichtlichen Verfahren gegen uns unterliegt, wird er uns die hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich Anwaltskosten, gemäß Artikel 1022 der belgischen Prozessordnung (code judiciaire) und der diesbezüglichen Ausführungsstellen ersetzen. Gleiches gilt für alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Vollstreckung oder Anerkennung von Titeln gegen den Besteller entstehen.

Stand : Dezember 2009.